

Satzung des Vereins sans titre e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen sans titre und hat seinen Sitz in Potsdam.
- (2) Er wurde am 8. August 2010 gegründet und ist unter der Nummer VR 7723 P im Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein hat das Ziel, das Haus in der Französischen Straße 18 als öffentlichen Ort der künstlerischen Arbeit, des Austauschs zu künstlerischen und gesellschaftlichen Themen und als Veranstaltungsort zu etablieren. Das Haus soll zudem als Atelierhaus Sans Titre Arbeitsmöglichkeiten für Künstler bieten, es wird vom Verein betrieben und gefördert. Es sollen öffentliche Ausstellungen organisiert und durchgeführt werden; eine Beteiligung an Kunstprojekten (u.a. Themenjahre der Stadt Potsdam und von Kulturland Brandenburg) wird angestrebt, der regionale, nationale und internationalen Künstleraustausch soll befördert werden. Die bestehende Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt Potsdam u.a. für Tage der Offenen Ateliers, Kunstgenusstour etc. soll fortgesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3a) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand und ehrenamtlich engagierten Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 26a EStG gezahlt werden kann (Ehrenamtspauschale).
- (4) entfällt
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden, und drei Personen für den erweiterten Vorstand als Beisitzer*innen. Der Vorstand regelt untereinander die Aufgabenverteilung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln voll vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele können Mitarbeiter bzw. Aushilfen angestellt werden.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle und auf Hinweis von Finanzamt, Rechtspfleger oder Notar eingeforderte Änderungen der Satzung in freier Verantwortung vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vorrangig schriftlich per E-Mail ansonsten per Briefpost unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben eine Ladungsfrist von 7 Tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MedArt Potsdam e.V. (VRregNr. 7215 beim Amtsgericht Potsdam) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert am 22.01.2020